



## Kundmachung

über das Geschworenen- und Schöffenliste, Auswahlverfahren

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl.Nr. 256/1990 idgF, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln und in einem Verzeichnis zu erfassen.

Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen.

Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht erfüllen oder keinen Hauptwohnsitz im Inland haben (§ 3 Z 7), sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Gemeinde Tschagguns wird dieses Verfahren durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm am

**Montag, 29.04.2024, 9.00 Uhr  
im Gemeindeamt / Bürgerservice**

durchgeführt.

**Die Amtshandlung ist öffentlich.**

**Gemeinde Tschagguns**  
Bürgermeister  
Herbert Bitschnau



Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am 16.04.2024	
von der Amtstafel abgenommen am	